Ober- und Niederlausitzer Fama.

No. 34. Görlitz, den 29sten April 1837.

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Diese Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends in der Regel einen halben Bogen stark. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 12 Silbergroschen, und im einzelnen Verkaufe (der jedoch nur allein in der Expedition des Blattes statt findet) kostet die Nummer 6 Pfennige. Die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen betragen 1 Sgr. 3 Pf. für die gedruckte Zeile; jeder Pränumerant zahlt für seine Anzeigen nur 9 Pf. pro Zeile. Aufsätze, wobei kein Privat-Interesse zu Grunde liegt, werden gratis eingerückt.

Tagesneuigkeiten.

Berlin, den 24. April. Se. Majestät der König haben dem Geheimen Commerzienrath Oelsner zu Breslau den rothen Adlerorden vierter Classe, dem Landrath der Ost-Priegnitz, Major von Kröcher zu Lohme, den St. Johanniterorden, dem Unteroffizier Ludwig Schulz von der Garnison-Compagnie des 5ten Infanterie-Regiments, so wie dem Schiffsknecht Friedrich Taeger aus Wittenberge die Rettungsmedaille mit dem Bande zu verleihen geruht. Des Königs Majestät haben den bisherigen Kammergerichtsrath Illaire zum Director des Stadtgerichts in Potsdam, den Stadtgerichtsrath von Brauchitsch und den Kammergerichts-Assessor Meier aber zu Kammergerichtsräthen zu ernennen geruht. — Gestern Morgen fand das Begräbniß des mit Tode abgegangenen wirkl. Geh. Staats- und Kabinetsministers Hrn. Ancillon mit der seinem Range angemessenen Würde, doch, dem Wunsche des Verstorbenen gemäß, in aller Stille, hierselbst auf dem Kirchhof der französischen Gemeinde vor dem Oranienburger Thore statt.

In einem Teiche unfern Ober-Langenau, Görlitzer Kreises, ward am 25. April der Inwohner Johann Gottfried Otto zu Ober-Langenau, einige und 70 Jahre alt, ertrunken aufgefunden.

Die Mörder des vor Kurzem auf eine schauderhafte Weise ermordeten (in Nr. 23 d. Bl. erwähnten) Gutsbesitzers v. Woylowski, nämlich der Schäfer Maciejewski und die Schäferknechte Wachowiak und Kujawa, haben ihr Verbrechen vollständig eingestanden; ja, es geht aus ihren Mittheilungen hervor, daß sie den Erschlagenen vielleicht noch lebend in eine zu diesem Behufe schon früher vorbereitete Grube vergraben haben.

Miscellen.

Berlin. Das neueste Stück der Gesetzsammlung enthält nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt: §. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7ten Juni 1822 §. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der

Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdcontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen: 1) wenn ein Angriff auf ihre Personen erfolgt, oder wenn sie mit einem solchem Angriffe bedrohet werden; 2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdcontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt. §. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen seyn. §. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat. Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist, oder nicht, verlangen können. (Die §§. 4. bis zu Ende enthalten die nähern Bestimmungen.)

Leipzig, den 15. April. Ueber die Messe und deren bisherigen Resultate vernimmt man im Allgemeinen nur Klagen, deren Grund theils in dem abwechselnd rauhen und schlechten Wetter, theils in der überhand nehmenden Handels-Stockung zu suchen ist. Nur in Tuchen, Leder und Wiener Shawls sind bedeutende Geschäfte gemacht worden; die Preise der Seiden-Waaren sind sehr im Sinken.

Straßburg, den 15. April. Seit einigen Tagen sprechen die Sachverständigen von nichts Anderem, als von der zu Anfang des vorigen Monats in Straßburg gemachten Entdeckung eines neuen Verfahrens, aus den Runkelrüben mit einem Guß, und zwar im Verlauf von 12 Stunden, einen weißen und cristallisirten Zucker zu ziehen, dergestalt, daß ein zweites Raffiniren gleichsam überflüssig wird. Was die Sache noch interessanter macht, ist, daß man behauptet, 1) es wirke weder eine Säure noch irgend eine chemische Basis zu den Resultaten dieser merkwürdigen Operation mit; 2) es bedürfe bei der neuen Methode der thierischen Kohle gar nicht, indem der Saft aus der Rübe gleich klar und farbelos gewonnen werde, mithin auch kein färbender Stoff mehr zu beseitigen sey; 3) das Verfahren gewähre noch den sehr bedeutenden Vortheil, daß dabei eine Ersparniß an Brennmaterial von 25% eintrete. Der Erfinder dieser neuen Methode, mit Namen Eduard Stolle, hat hier Proben von dem nach dersel-

ben fabrizirten Safte und Zucker nachgewiesen: Der erstere ist farbelos wie Quellwasser, und letzterer vollkommen weiß. Die Versuche sind übrigens nach einem ziemlich großen Maßstabe gemacht worden, so daß über das Gelingen des neuen Systems kaum ein Zweifel mehr obzuwalten scheint. Dasselbe soll auch mit Leichtigkeit in alle schon bestehenden Etablissements eingeführt werden können, mit Ausnahme jedoch von denen, die nach dem System des Trocknens der Rüben eingerichtet sind. Dem Vernehmen nach beabsichtigt Herr Stolle in 14 Tagen nach Rußland zu reisen, und seine Entdeckung sowohl dort, wie auch in Deutschland an Unternehmer zu verkaufen.

Ein Goldschmidt in New-York verfertigt seit einiger Zeit ein Instrument, welches für die Ohren dasselbe thut, was die Brillen für die Augen verrichten. Es sind zwei kleine silberne Muscheln, welche ungefähr wie Austernschaalen geformt, nur etwas tiefer sind. Sie werden mittelst zweier kleinen Federn am Ohre festgemacht, das sie gleichsam erweitern. Alle diejenigen Personen in New-York, welche schwer hören, tragen dieses neue Instrument; ein Arzt versichert, dasselbe verdreifache die Kraft des Schalles, d. h. man höre z. B. eine Repetiruhr dreimal so weit als wenn man das Instrument nicht trägt.

Der Capitain Anastasio Collura von der griechischen Polacca S. Antonio, welche in 21 Tagen von Volo und in 14 von Hydra in Triest eingelaufen ist, berichtet, daß sich 8 Tage vor seiner Abreise von Hydra täglich so furchtbare Erdstöße fühlbar machten, daß 5- bis 600 Häuser zusammenstürzten, die Bevölkerung an Bord der Schiffe geflüchtet war und einige Menschen dabei umkamen. Die nach jenem Hafen gelangten Nachrichten besagten, daß sich in Poros die Erde gespalten hatte, in Santorin ein Dorf versunken und in Spezzia Beschädigungen dadurch verursacht worden waren. Auch in Morea, in dem in der Nähe von Tripolizza gelegenen Dorfe Vades verspürte man dieses Phänomen heftig. — Ein Handelsschreiben aus Triest vom 14ten April meldet über dieses schreckliche Naturereigniß: Seit dem 19. März verwüstet ein fürchterliches Erdbeben die Insel Hydra; es wiederholt sich täglich mehrere Male, und wird die ganze Stadt, die aus hohen massiven steinernen Häusern besteht, in einen Schutthaufen verwandeln; über 600 Häuser sind bereits eingestürzt, und alle Einwohner haben sich auf die Schiffe geflüchtet; viele sind umgekommen. Aegina, Poros und Santorin sollen auch sehr gelitten haben; von Santorin soll eine gute Hälfte der Insel ins Meer versunken sein."

Aus Mailand schreibt man unterm 15. April: Am 11. d. verspürte man zu Lucca ein heftiges Erdbeben, dessen Richtung von Osten nach Westen ging. In Minucciano hat dieses Erdbeben mehrere Häuser und einen Thurm eingestürzt, und auch mehrere Menschen sind dabei ums Leben gekommen.

Görlitzer Fremdenliste

vom 25. bis zum 28. April.

Zum goldnen Strauß. Hr. Hertel, Handelsmann aus Schönheide.

Zum weißen Roß. Hr. Kühn, Handlungs-Commis a. Weimar. Hr. Peck, Pfarrer a. Klitten. Hr. Wiesel, Handlungs-Commis a. Magdeburg.

Zur goldnen Krone. Hr. Sochert, Fabrik. a. Reichenberg. Hr. Nachtigal u. Gerlach, Sänger a. Dessau. Hr. Roßner, Kfm. a. Dresden.

Zur Stadt Berlin. Hr. Sallmann und Lumpe, Handelsl. a. Rumburg. Hr. Pensch, Forstmeister a. Böhmisch-Kamnitz.

Zum goldnen Baum. Hr. Daum, Privatsecretair a. Meffersdorf. Ratschke, Handelsm. a. Reichenberg. Hr. Milatschek, Kaufmann aus Friedeberg a. Queis.

Zum braunen Hirsch. Hr. Fenski, Kfm. aus Sorau.

Fonds- und Geld-Course.

Berlin, den 24. April 1837.	Zinsf.	Preuss. Courant Brief.	Preuss. Courant Geld.
Staats-Schuldscheine	4	$102\frac{1}{3}$	$101\frac{5}{6}$
Westpreussische Pfandbriefe	4	$103\frac{1}{8}$	—
Grossherzoglich Posener Pfandbriefe	4	$103\frac{3}{4}$	—
Ostpreussische Pfandbriefe	4	$103\frac{1}{4}$	—
Pommersche Pfandbriefe	4	—	$103\frac{5}{8}$
Kur- und Neumarkische Pfandbriefe	4	$100\frac{5}{8}$	—
Ditto ditto ditto	$3\frac{1}{2}$	$97\frac{3}{4}$	—
Schlesische Pfandbriefe	4	—	$106\frac{3}{8}$
Gold al marco à 23 kr. 6 gr.	—	215	214
Neue Ducaten	—	$18\frac{1}{4}$	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{1}{4}$	$12\frac{3}{4}$
Andere Goldmünzen à 5 thlr.	—	$12\frac{1}{12}$	$12\frac{5}{12}$
Disconto	—	—	$4\frac{1}{2}$

Höchster und niedrigster Görlitzer Getreidepreis vom 27. April 1837.

	Höchster			Niedrigster		
Ein Scheffel Waizen	1 thlr.	27 sgr.	6 pf.	1 thlr	20 sgr.	— pf.
= = Korn	1 =	3 =	— =	1 =	— =	— =
= = Gerste	— =	27 =	6 =	— =	25 =	— =
= = Hafer	— =	20 =	6 =	— =	17 =	6 =

Pfandbriefe und Staatsschuldscheine

werden gekauft und verkauft, so wie Darlehne gegen pupillarische Sicherheit zu jeder Größe und Verzinsung von 4, $4\frac{1}{2}$ bis 5 pCt. auswärts nachgewiesen und resp. beschafft durch das

Central-Agentur-Comtoir, Petersgasse Nr. 276 zu Görlitz.

Capitalien

jeder Höhe sind alsbald auszuleihen. Nach Verhältniß gebotener Sicherheit zu 4, $4\frac{1}{2}$ und 5 pCt. Bei pünktlicher Abentrichtung der Zinsen, und wenn überhaupt der Grundschuldner nicht Veranlassung zur Kündigung giebt, können diese ausgebotenen Gelder, ohne Kündigung, auf gewisse Anzahl Jahre haften.

Das Central-Agentur-Comtoir zu Görlitz.
Lindmar.

Offener Posten

für einen thätigen Mann, welcher die Handlung erlernt hat, und von der Buchhaltung so viel versteht, als zur Führung der Bücher einer Glasfabrik erforderlich ist. Bei freier Station und einem Jahrgehalt von 80 Thlr. wird zunächst auf Diejenigen Rücksicht genommen werden, welche sich durch vorzügliche Zeugnisse ausweisen und binnen 4 Wochen antreten können.

Görlitz, den 25. April 1837. Das Central-Agentur-Comtoir,
Petersgasse Nr. 276.

In der Heynschen Buch- & Kunsthandlung in Görlitz (Obermarkt Nr. 21.)
ist zu haben:

Der Preußische Volksfreund.

Ein gemeinnütziges und unterhaltendes Volksblatt, herausgegeben von C. G. v. Puttkammer. Vierteljährliche Vorausbezahlung für 45 Nrn. mit 3 Stahlstichen: 15 Sgr.

Dieses beliebte und beispiellos billige Volksblatt (welches bereits 21000 Subscribenten zählt) wird sowohl den auch hier sich gefundenen zahlreichen Subscribenten, als auch den ferner Beitretenden alle 14 Tage zugestellt werden.